

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

ID-Nummer 6437280268-55

**zum Entwurf einer Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine
Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für
künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)**

des Rechtsausschusses

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail: recht@gdv.de

www.gdv.de



Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Entwurf der Stellungnahme des JURI. Der Ausschuss erkennt die große Bedeutung von Künstlicher Intelligenz für Europa und das Erfordernis einer Regelung, die die potenziellen Risiken und die Chancen von KI in das richtige Verhältnis setzt. Eine zu weitgehende Regulierung würde Innovationen verhindern und unnötige Anforderungen statuieren.

Der JURI betont zutreffend, dass eine EU, die eine globale Führungsrolle im Bereich der KI anstrebt, dieses Ziel nur mit einem wirklich risikobasierten Ansatz erreichen wird, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung von Innovation und dem Schutz der Grundrechte herstellt.

Besonders folgende Erwägungen sind aus unserer Sicht zu begrüßen:

- Einschränkung der KI-Definition: Die Orientierung an der OECD-Definition in der KI-Verordnung ist aus unserer Sicht zu bejahen. Damit ist die zwingend erforderliche Einschränkung der bisherigen Definition verbunden. Diese stellt im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag stärker auf maschinelles Lernen und einen gewissen Grad an Autonomie ab. Vor allem die damit verbundene Streichung der Buchstaben b und c im Annex I ist zu begrüßen, da in diesen Regelungen gerade keine Techniken und Konzepte der künstlichen Intelligenz beschrieben werden.
- Einordnung von hochriskanten KI-Anwendungen: Bei der Einordnung von KI-Anwendungen als hochriskante Anwendungen soll nach Vorstellung des JURI die Gefährlichkeit des jeweiligen Systems berücksichtigt werden. Dieser bereits im Weißbuch zum Ausdruck gebrachte Gedanke wird hier zutreffend angewendet. Entscheidend für die hochriskante Einordnung eines KI-Systems soll der Verwendungszweck in einem kritischen Bereich gemäß Anhang III sowie die Wahrscheinlichkeit, dass der KI-Einsatz zu erheblichen Schäden führen kann, sein. Der Ausschuss fordert die strikte Beachtung dieses risikobasierten Ansatzes. Andernfalls würden ganze Sektoren als hochriskant eingestuft, wodurch zahlreiche KI-Systeme, die kaum ein Risiko aufweisen, mit den belastenden Verpflichtungen des Kapitels 2 konfrontiert würden.
- In diesem Sinne ist auch die Streichung des Finanzsektors insgesamt aus Annex III folgerichtig und inhaltlich zu begrüßen. Als bereits regulierter Sektor werden KI-spezifische Risiken bereits von den zahlreichen technologieneutralen aufsichtsrechtlichen und Verbraucherschützenden Vorschriften adressiert.
- Auch die Ergänzungen der Regelungen in Art. 7, die die Erweiterung der Liste der hochriskanten Anwendungen zum Gegenstand haben, sind zu begrüßen. Hier ist vor allem die Einbeziehung der Stakehol-

der ein guter Ansatz, um auch die Interessen und das Wissen der Hersteller von KI-Systemen zu berücksichtigen.

- Die Einschränkung der Anforderungen für hochriskante KI-Anwendungen auf vernünftigerweise umsetzbare Maßnahmen stellt einen guten Ansatz dar, die Belastungen der Unternehmen durch die neuen Regulierungen in einem verhältnismäßigen Rahmen zu halten. Die Anforderungen werden dem Risiko der jeweiligen KI-Anwendung entsprechend verhältnismäßig ausgestaltet und sollen nicht für jede Anwendung die gleichen Anforderungen beinhalten. Die Berücksichtigung des Standes der Technik ist hier zu begrüßen.
- Von zentraler Bedeutung ist ferner die in Art. 10 Abs. 4 vorgeschlagene, dringend notwendige Klarstellung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Trainieren, Validieren und Testen von KI-Systemen ein berechtigtes Interesse bzw. eine kompatible zweckändernde Weiterverarbeitung i. S. d. DSGVO darstellen, wenn dies der Erfüllung von Pflichten aus der KI-Verordnung dient. Die diesbezügliche Rechtsunsicherheit war bislang geeignet, die Entwicklung auch nicht-riskanter KI-Anwendungen zurückzuhalten.
- Die Änderungsvorschläge sollten im Hinblick auf die Regelung der zuständigen nationalen Behörde (national competent authority) das grundsätzliche Kompetenzgefüge der bestehenden Aufsichtsstrukturen nicht in Frage stellen. Die Einrichtung einer zusätzlichen, eigenständigen KI-Behörde ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die bestehenden Aufsichtsstrukturen ausreichend und funktionsfähig sind.
- Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz: Die angelegte Governance-Struktur und die Einbindung der High-Level-Expert-Group als beratendes Gremium im KI-Board ist zu befürworten, weil dadurch zusätzliche Expertise für Entscheidungen des Boards gewonnen wird. Vor allem der unveränderte Vorsitz der Europäischen Kommission im KI-Board ist eine gute Entscheidung.

Berlin, den 30.03.2022